

Staatskirchenrechtliche Abhandlungen

Band 36

**Zwischen nationaler
Identität und europäischer
Harmonisierung**

**Zur Grundspannung
des zukünftigen Verhältnisses von Gesellschaft,
Staat und Kirche in Europa**

Herausgegeben von

Burkhard Kämper und Michael Schlagheck



Duncker & Humblot · Berlin

Zwischen nationaler Identität
und europäischer Harmonisierung

Staatskirchenrechtliche Abhandlungen

Herausgegeben von

Otto Depenheuer · Alexander Hollerbach · Josef Isensee
Joseph Listl · Wolfgang Loschelder · Hans Maier · Paul Mikat
Stefan Muckel · Wolfgang Rübner · Christian Starck

Band 36

Zwischen nationaler Identität und europäischer Harmonisierung

Zur Grundspannung
des zukünftigen Verhältnisses von Gesellschaft,
Staat und Kirche in Europa

Herausgegeben von

Burkhard Kämper und Michael Schlagheck



Duncker & Humblot · Berlin

Übersetzung der Aufsätze von Hippolyte Simon durch Christine Keidel
von Norman Doe, Frank Cranmer und Mark Hill durch Holger Krawinkel

Die Deutsche Bibliothek – CIP-Einheitsaufnahme

Zwischen nationaler Identität und europäischer Harmonisierung :
zur Grundspannung des zukünftigen Verhältnisses von Gesellschaft,
Staat und Kirche in Europa /
Hrsg.: Burkhard Kämper ; Michael Schlagheck. –
Berlin : Duncker und Humblot, 2002
(Staatskirchenrechtliche Abhandlungen ; Bd. 36)
ISBN 3-428-10637-7

Alle Rechte vorbehalten
© 2002 Duncker & Humblot GmbH, Berlin
Fremddatenübernahme und Druck:
Berliner Buchdruckerei Union GmbH, Berlin
Printed in Germany

ISSN 0720-7247
ISBN 3-428-10637-7

Gedruckt auf alterungsbeständigem (säurefreiem) Papier
entsprechend ISO 9706 ☺

Vorwort

Mit dem Beginn der Arbeit des EU-Verfassungskonventes im Februar 2002 ist ein weiterer Schritt zur Profilierung der Identität Europas unternommen worden. Von vielen wird ein Verfassungsentwurf als das ideale Ergebnis der Konventsberatungen angesehen. Der „Konvent zur Zukunft Europas“ löst offensichtlich eine neue Dynamik im europäischen Einigungsprozeß aus.

Einen solchen Schub konnte man bereits bei der Erarbeitung der Charta der Grundrechte der Europäischen Union beobachten, die seit Dezember 2000 vorliegt. Dieser Prozeß war zweifellos ein weiterer Baustein für die Entwicklung der Europäischen Union zu einer Rechts- und Wertegemeinschaft. In diesem Zusammenhang ist die Grundrechtecharta Ausdruck gemeinsamer Verfassungsüberlieferung. Auf der Grundlage eines gemeinsamen Wertegerüsts und zugleich unter Bezugnahme auf das geistig-religiöse Erbe und die unterschiedlichen nationalen Kulturen und Traditionen gründet die EU auf den unteilbaren und universellen Grundrechten der Menschenwürde, der Freiheit, der Gleichheit und der Solidarität sowie auf den Grundsätzen von Demokratie und Rechtsstaatlichkeit. Eine europäische Verfassung würde diese Grundprinzipien an ihre Spitze setzen müssen und damit die Wertebundenheit des Gemeinwesens verdeutlichen. Die Wertediskussion und die Verfassungsdebatte sind auf das Engste miteinander verzahnt. Auch deshalb kommt dem derzeitigen Konventsprozeß für die Kirchen eine besondere Bedeutung zu. Ihn gilt es, aufmerksam mit eigenen Beiträgen und Konzepten zu begleiten.

In diesem Kontext hat die Katholische Akademie des Bistums Essen „Die Wolfsburg“ im September 2000 in Kooperation mit der Konrad Adenauer Stiftung, dem Erzbischof Kattowitz, der Katholisch-Theologischen Fakultät der Universität Straßburg und dem Centre for Law and Religion der Universität Cardiff eine Internationale Akademietagung im Christ Church College Canterbury durchgeführt. Wissenschaftler vor allem der Disziplinen Recht, Theologie und Gesellschaftswissenschaften sowie Politiker und Kirchenvertreter aus Großbritannien, Frankreich, Polen, Spanien und Deutschland diskutierten die Grundspannung zwischen nationaler Eigenständigkeit und Harmonisierung im zukünftigen Staat-Kirche-Verhältnis in Europa und die Frage nach einer möglichen Konvergenz des Religionsrechtes der europäischen Staaten sowie den sich daraus ergebenden Konsequenzen für den weiteren europäischen Einigungsprozeß. Den Ausgangspunkt für diese Betrachtung bildete die Darstellung und Analyse der Gesellschaft-Staat-Kirche Verhältnisse in Frankreich, Großbritannien, Polen und Deutschland. Diese Staaten bieten sich für den Diskurs über die Konvergenzthese in besonderer Weise an, da sie nahezu idealtypisch die grundlegenden drei Systeme von Staatskirchentum, strikter

Trennung von Staat und Kirche und ein eher auf Zuordnung von Staat und Kirche ausgerichtetes Verhältnis repräsentieren.

Die im vorliegenden Band veröffentlichten Beiträge der Tagung zeigen, daß die klassischen Systeme in Bewegung geraten sind. So sind z. B. in Frankreich Entwicklungen hin auf eine neue Laizität zu beobachten, die sich eher durch Kooperation als Leitprinzip auszeichnen. Treffen von Politikern mit Religionsführern nach den Terroranschlägen des 11. September scheinen diese Einschätzung zu bestätigen. Das englische Staat-Kirche-System zeigt eine größere Toleranz anderen Religionsgemeinschaften gegenüber als noch in früheren Jahren. So wurde die von Gerhard Robbers vorgetragene Grundthese „Das Religionsrecht der europäischen Staaten konvergiert. Wir erleben eine graduelle, vorsichtige Entstaatlichung von Staatskirchen einerseits und eine zunehmende Kooperationsbereitschaft der Trennungssysteme andererseits.“ bei der Tagung anhand der Länderberichte eingehend erörtert, wenngleich eine umfassende Bestätigung nicht allen Teilnehmenden besonders im Blick auf das je eigene System gleichermaßen möglich war.

Gemeinsam sah man jedoch die Notwendigkeit einer noch verstärkten kirchlichen Aufmerksamkeit im europäischen Einigungsprozeß, da durch die Entwicklung von der Wirtschafts- zur Rechtsgemeinschaft Lebensbereiche erreicht wurden, die nicht nur unter ökonomischen Gesichtspunkten zu betrachten sind. Zahlreiche Beispiele aus der europäischen Rechtsprechung zeigen, wie sehr der Bereich des Religiösen berührt wird, z. B. im Blick auf den Schutz religiöser Feiertage, das Arbeitsrecht in kirchlichen Einrichtungen oder den Datenschutz in seiner Bedeutung für seelsorgliche Gespräche. Dies wirft die Frage auf, ob eine Klärung des Religionsbegriffes notwendig ist und ausgehend von einer solchen Definition durch die Mitgliedsstaaten trotz aller auch weiterhin bestehenden Besonderheiten ein vereinheitlichend wirkender Prozeß beginnt.

Eingehend diskutierten die Teilnehmenden die Frage nach der Integration des Islam in das europäische Religionsrecht. Es sei notwendig, die Wurzeln und Einflüsse des Islam für die gemeinsame europäische Kultur und die ihr zugrundeliegenden Werte näher zu untersuchen. Die Internationale Akademietagung konnte dies jedoch nur als Desiderat benennen. Die Klärung muß einem Folgeprojekt vorbehalten bleiben.

Die vorliegenden Beiträge ermöglichen eine genauere Kenntnis der verschiedenen Staat-Kirche-Systeme sowie der europäischen Rechtsentwicklung und erst auf dieser Grundlage eine sachgerechte Wahrnehmung der bereits beobachtbaren bzw. möglichen Konvergenzentwicklung.

In allen Beiträgen wird die öffentliche Relevanz von Religion und ihre Bedeutung für die europäische Einigung unterstrichen. Unabhängig von den einzelnen Systemen gilt dies für alle Staaten Europas, was besonders im jeweiligen Religionsrecht zum Ausdruck kommt. Es zeigt Wurzeln und Selbstverständnis des Staates, seinen Anspruch und seine Grenzen gleichermaßen. Dies gilt in gleicher Weise für die Europäische Union. In diesem Sinne hoffen Herausgeber und Auto-

ren, daß der vorliegende Band einen hilfreichen Beitrag zur Debatte um die europäische Identität leistet und damit helfen kann, Europa die vielbeschworene Seele zu geben.

In besonderer Weise danken wir der Europäischen Union und der Konrad-Adenauer Stiftung für die Förderung des Tagungsprojektes, Prof. Dr. Gerhard Robbers für die stete Beratung und Begleitung bei der Vorbereitung und Durchführung, Rechtsreferendar Michael Marty für die redaktionelle Betreuung des vorliegenden Bandes, dem Direktor des Institutes für Staatskirchenrecht der Diözesen Deutschlands, Prof. Dr. Wolfgang Rübner, in seiner Eigenschaft als geschäftsführender Herausgeber für die kritische Durchsicht und die Aufnahme der Tagungsmanskripte in die Schriftenreihe „Staatskirchenrechtliche Abhandlungen“ und dem Verband der Diözesen Deutschlands für die Unterstützung der Drucklegung.

Essen / Mülheim, im März 2002

Burkhard Kämper
Michael Schlagheck

Inhaltsverzeichnis

Das Verhältnis der Europäischen Union zu Religion und Religionsgemeinschaften – Schritte zu einem europäischen Religionsrecht Von <i>Gerhard Robbers</i>	11
Wechselseitige Erwartungen und bestehende Voraussetzungen im Verhältnis von Gesellschaft, Staat und Kirche	
Das Verhältnis von Gesellschaft, Staat und Kirche in Polen Von <i>Remigiusz Sobański</i>	25
Das Verhältnis von Gesellschaft, Staat und Kirche in Frankreich Von <i>Roland Minnerath</i>	47
Das Verhältnis von Gesellschaft, Staat und Kirche in Großbritannien Von <i>Norman Doe</i> und <i>Joanna Nicholson</i>	59
Das Verhältnis von Gesellschaft, Staat und Kirche in Deutschland Von <i>Heinrich de Wall</i>	85
Die Einigung Europas und das Verhältnis von Gesellschaft, Staat und Kirche aus der Perspektive eines deutschen Politikers Von <i>Hermann Kues</i>	101
Die Beziehungen zwischen Gesellschaft, Staat und Kirche im Vereinigten Königreich aus parlamentarischer Sicht Von <i>Frank Cranmer</i>	107
Das Verhältnis von Gesellschaft, Staat und Kirche aus der Perspektive der Kommission der Bischofskonferenzen der Europäischen Gemeinschaft (COMECE) Von <i>Noël Treanor</i>	123

**Die Einigung Europas und das Verhältnis von Gesellschaft, Staat und Kirche
Statements**

Die „Charta der Grundrechte der Europäischen Union“ – Ein Diskussionsbeitrag zum Gemeineuropäischen Grundrechtsschutz und hier speziell zum Schutz von Ehe und Familie Von <i>Peter J. Tettinger</i>	137
Die religiöse Freiheit und ihre Zukunft in Europa – Ein französischer Gesichtspunkt Von <i>Hippolyte Simon</i>	143
Die Angst vor der Europäischen Union mindern – Aufgabe der Christen in der Europäi- schen Union <i>Stefan Cichy</i>	147
Der Geist spendet Leben – Fragen zu den Beziehungen zwischen Gesellschaft, Staat und Kirche in der Europäischen Union Von <i>Mark Hill</i>	151
Verzeichnis der Teilnehmer	155
Zu den Herausgebern und Autoren	157

Das Verhältnis der Europäischen Union zu Religion und Religionsgemeinschaften

Schritte zu einem europäischen Religionsrecht

Von Gerhard Robbers

I.

Religion ist Privatsache, und sie ist mehr als das. Religion ist öffentlich relevant und öffentlich wirksam. Was jemand glaubt oder nicht glaubt gehört zum Privatsten, das sich denken läßt. Aber Religion will wirksam sein, und ohne solche Wirksamkeit ist sie nicht wirklich frei. Religion ist ein öffentlicher Faktor. Das gilt für alle Staaten Europas als eine Grundvoraussetzung, und es gilt in allen Staaten Europas auf unterschiedliche Weise. In allen europäischen Staaten muß das Private der Religion und muß das Öffentliche der Religion miteinander in Ausgleich gebracht werden.

Religion transzendiert jede Staatlichkeit. Im Religionsrecht findet das Selbstverständnis staatlich verfaßter Gemeinschaft deshalb seinen prägnantesten Ausdruck. In ihm symbolisiert sich Anspruch und Grenze des Staates. Deswegen reagiert die Bevölkerung so besonders sensibel auf Veränderungen gerade dieses Rechtsbereiches. Die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts¹ in Deutschland gegen Kruzifixe in bayerischen Schulen hat Entrüstung hervorgerufen und unterschiedene Befürwortung. Fragen des Religionsunterrichts schaffen verhärtete Fronten. Ob islamische Schülerinnen oder islamische Lehrerinnen im Schulunterricht ein Kopftuch tragen dürfen, ob der Imam öffentlich zum Gebet rufen darf, ob Gemeinschaften mit einigen tausend Mitgliedern Religionsgemeinschaften sind, das erregt die Menschen.

Das Gemeinsame soll man betonen. Die Vielfalt der Systeme ist deutlich genug. Das Recht der Europäischen Union respektiert diese Vielfalt, in der Wahrung der Kulturen und der nationalen Identitäten.² Im Respekt vor dieser Vielfalt ein gemeinsames Religionsrecht für die Europäische Union zu schaffen ist die Aufgabe. Religion erfüllt Funktionen, unterschiedliche für unterschiedliche Gemeinschaften und für unterschiedliche Staaten.³ Diese Funktionen spiegeln sich in den Mitglied-

¹ BVerfGE 93, 1 ff.

² Vgl. Präambel, Art. 6 EU; Erklärung Nr. 11 zur Schlußakte von Amsterdam.

staaten der Europäischen Union in großer Vielfalt. Der Protestantismus hat die Entwicklung der Nationalstaaten begleitet und begünstigt. Der Gallikanismus ist als unmittelbar konkrete politische Idee in seiner Zeit gescheitert: die Laizität in Frankreich darf danach als Selbstvergewisserung der Nation gelten. Deutsche Staatlichkeit hat sich nicht zuletzt in der Ausbalancierung zweier gleich starker Religionsparteien entfaltet. Solche Kräfte sind auch heute wirksam. Die gegenwärtige Nationalisierung der orthodoxen Kirchen in Osteuropa gründet nicht zuletzt in der Suche nach neuer, gemeinschaftstiftender Legitimität in den osteuropäischen Staaten.

Solchen Funktionszusammenhängen verschließt sich auch die Europäische Union nicht. Sie sucht ihr eigenes Verhältnis zu Religion und Religionsgemeinschaften. Wie das Europäische Religionsrecht gestaltet wird, wird Auskunft geben über ihr Selbstverständnis. Wie die Europäische Union es mit der Religion hält, wird zeigen, wer sie ist.

Einfache Modelle gibt es nicht, aber jeder soll sich in der Europäischen Union wiederfinden können. Der christliche Grundzusammenhang Europas ist unübersehbar, aber Atheisten gibt es in großer Zahl. Der Islam ist heute eine europäische Potenz, in der Union und unmittelbar vor ihren Toren. Europäisches Religionsrecht muß sich offenhalten auch für Besonderheiten des Islam. Die Vielfalt kleinerer Religionsgemeinschaften in Europa ist immens, die großen und traditionellen Kirchen sind in sich komplex und heterogen.

Längst lassen sich Staat und Kirche nicht mehr entgegensetzen. Der Staat als Einheit löst sich in metastaatliche Institutionen auf wie eben in der Europäischen Union oder den Vereinten Nationen oder einzelnen internationalen Funktionsträgern. Nach innen pluralisiert sich der Staat, zieht sich aus angestammten Aufgaben zurück. Neue Kräfte wachsen in diese Aufgaben hinein: Wirtschaftsunternehmen und Nichtregierungsorganisationen, die ihrerseits längst global handeln. Heute stehen religiöse Institutionen in einer neuen Vielzahl von öffentlich wirkenden Kraftfeldern. Der Staat ist eines davon, die Europäische Union ein anderes.

Überall in Europa tritt die Frage neu in den Vordergrund: Wie ist das Verhältnis von Kirche und Wirtschaft zu verstehen? Dies ist eine ganz andere Frage als die nach dem Verhältnis von Kirche und Staat. Aber es ist die alte Frage nach dem Verhältnis von geistlicher Herrschaft und weltlicher Herrschaft.

³ Allgemein *R. Spaemann*, Funktionale Religionsbegründung und Religion, S. 9 ff. sowie *T. Luckmann*, Über die Funktion der Religion, S. 26 ff., jeweils in: P. Koslowski (Hrsg.), *Die religiöse Dimension der Gesellschaft*, Tübingen 1985; *N. Luhmann*, *Funktion der Religion*, Frankfurt a. M. 1996.

II.

Europa wächst zusammen. Der Sog der Integration besitzt normative Kraft. Das gilt schon für den Begriff der Religion selbst als Begriff des Rechts.⁴ Europäisches Recht verlangt nach einem europäisch gültigen Begriff von Religion. Das gilt für Art. 13 EG, der gegen religiöse Diskriminierung steht. Das gilt für die europäische Grundrechtecharta. Das gilt für die vielen religionsrelevanten Bestimmungen des sekundären und primären Gemeinschaftsrechts im einzelnen. Das gilt besonders aber auch für die Religionsbegriffe in den Rechten der Mitgliedstaaten selbst. In Europa ist juristische Interpretation integrationsverpflichtet.

Was in anderen Mitgliedstaaten allgemein als Religion angesehen wird, indiziert den religiösen Charakter der Lebensäußerung auch in den übrigen Staaten der Union. Das wird zu neuen Allgemeingültigkeiten führen, vereinheitlichend wirken und manche Besonderheit des nationalen Religionsrechts beseitigen.

In Frankreich macht laizistisches Grundverständnis schon fraglich, ob staatliche Gerichtsbarkeit überhaupt befugt sei, Religion zu definieren. Der Cour d'appel von Lyon hat jüngst erstmals Elemente eines Rechtsbegriffes von Religion beschrieben: als objektives Element eine Gemeinschaft, dazu als subjektives Element ein gemeinsamer Glaube. Der Cour de cassation hat dies als Verletzung der Laizität sogleich verworfen.⁵ In Schweden dagegen scheut das neue Gesetz über Glaubensgemeinschaften eine Definition keineswegs, und deutsche Gerichte kennen eine große Zahl unterschiedlicher Beschreibungen von Religion. Unabhängig vom rechtsdogmatischen Vorgehen im Einzelnen wird es aber schon faktisch nicht möglich bleiben, einer Gemeinschaft den religiösen Charakter in einem Mitgliedstaat abzusprechen, die in einem anderen Mitgliedstaat als Religionsgemeinschaft registriert ist.

Dazu besitzt der universalistische Anspruch der Menschenrechte einheitsbildende Kraft. Die Religionsfreiheit begründet heute in allen Mitgliedstaaten der Union das Verhältnis von Staat und Religion. Religion ist beides, Glauben und Handeln. Religionsfreiheit ist deshalb Gedankenfreiheit und Handlungsfreiheit. Religionsfreiheit trägt die Funktion positiver Freiheit. Das staatliche Recht muß Raum geben für die möglichst umfassende, ungehinderte Entfaltung religiösen Lebens. Das gilt überall

⁴ Zu den vielfältigen außerjuristischen Religionsbegriffen vgl. etwa aus theologischer Sicht *W. C. Smith*, *The Meaning and End of Religion*, London 1991; *Luhmann*, *Funktion der Religion* (Anm. 3); *P. Tillich*, *Die Überwindung des Religionsbegriffs in der Religionsphilosophie*, *Kantstudien* 27 (1922), S. 446 ff.; *K. Barth*, *Der Römerbrief*, München 1922, S. 211 ff.; vgl. noch *G. Mensching*, *Die Religion*, Stuttgart 1959; *F. Heller*, *Erscheinungsformen und Wesen der Religion*, 1961; *E. Feil*, *Religio*, Göttingen 1986; *C. Elsas*, *Religion*, München 1975; *F. Wagner*, *Was ist Religion?*, 2. Aufl., Gütersloh 1991; *W. Kern/H. J. Pottmeyer/M. Seckler* (Hrsg.), *Handbuch der Fundamentaltheologie*, 1. Traktat: *Religion*, Freiburg 1985, S. 19 ff.; *J. Hick*, *An Interpretation of Religion*, London 1989.

⁵ C.A. Lyon, 28. 07. 1997, J.C.P. 1998, II, 10025; Cass. crim. 30. 06. 1999, *Eglise de Scientologie*, *Juris-Data* Nr. 003147.